

Beschreibung der von der Auslobung umfassten Bauplätze für Mehrfamilienhäuser

Parzelle Nr. 1 961 qm

Parzelle Nr. 2 644 qm

Parzelle Nr. 3 644 qm

Auf den Grundstücken sind jeweils Mehrfamilienhäuser mit 4 Wohneinheiten zu errichten.

Informationen zur Bebaubarkeit

Die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes sind entsprechend einzuhalten. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Exposés, kann aber auch in der Bauverwaltung eingesehen werden.

Mit dem Kaufpreis abgegolten sind die sog. Ablösebeträge für die Erschließung mit Kanal, Wasser und Straße. Die weiteren Hausanschlüsse (bspw. Telefon und Gas) sind separat abzurechnen.

Die Bebaubarkeit der Bauplätze ist voraussichtlich Mitte 2019 gegeben.

Zu beachten ist, dass die Grundstücke aktuell noch nicht vermessen sind, es handelt sich somit um ca-Flächen, die dem notariellen Kaufvertrag zu Grunde gelegt werden. Endgültiger Grundstückszuschnitt und Grundstücksgröße werden mit der notariellen Messungsanerkennung feststehen.

Im Rahmen des notariellen Kaufvertrags wird eine Bauverpflichtung vorgesehen, welche eine Bebauung der einzelnen Parzellen innerhalb von 5 Jahren festlegt.

Bei Nichteinhaltung der jeweiligen Bauverpflichtung steht der Gemeinde Veitsbronn ein Wiederkaufsrecht zum beurkundeten Kaufpreis zu, die in Zusammenhang mit der Rückabwicklung anfallenden Steuern und Gebühren sind vom Interessenten zu zahlen, der seiner Bauverpflichtung nicht nachgekommen ist.

Einzureichende Unterlagen

Parzelle Nr. 1)

Das auf der Parzelle mit 961 qm zu errichtende Mehrfamilienhaus soll als Alternative für Bürgerinnen und Bürger dienen, die kein Einfamilienhaus selbst bauen wollen, aber dennoch Eigentum erwerben wollen.

Bei Interesse bitten wir folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept zur Wohnraumeinteilung & Gestaltung
- Preisvorstellung zum Weiterverkauf
- Konzept zur Vermarktung unter Berücksichtigung Ortsansässiger

Parzellen Nr. 2 und 3)

In den auf den beiden Parzellen mit jeweils 644 qm zu errichtenden Mehrfamilienhäusern sollen Mietwohnungen vorgesehen werden, teilweise mit Sozialbindung.

Bei Interesse bitten wir folgende Unterlagen einzureichen:

- Konzept zur Wohnraumeinteilung & Gestaltung
- Mietpreisvorstellung für Wohnungen ohne Sozialbindung
- Bereitschaft zur Sozialbindung für einen Teil der Wohnungen
- Bereitschaft für ein Wohnbelegungsrecht der Kommune
- Bereitschaft zur Deckelung der Miethöhe

Informationen zum Auslobungsverfahren

Die Parzelle, auf die sich das Konzept bezieht, ist im Konzept zu benennen.

Das Konzept ist in einem verschlossenen Umschlag – versehen mit der Aufschrift „Auslobung MFH Heide II“ - schriftlich an die Gemeinde Veitsbronn, Nürnberger Straße 2, 90587 Veitsbronn zu richten.

Die eingereichten Konzepte werden verschlossen bis zur Abgabefrist gesammelt und anschließend ausgewertet.

Die Grundstücke können nur einzeln erworben werden. Eine Zusammenlegung von Parzellen ist nicht vorgesehen. Ein Erwerb mehrerer Parzellen durch einen Interessenten ist grundsätzlich möglich. Die Einreichung verschiedener Konzepte für eine Parzelle ist grundsätzlich möglich, für die Bebauung maßgeblich ist das vom Gemeinderat befürwortete Konzept.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 21.2.2019 erfolgt eine Würdigung der eingereichten Konzepte und eine etwaige Vergabeentscheidung durch den Gemeinderat Veitsbronn, voraussichtlich im März 2019.

Für April 2019 ist der Abschluss der notariellen Kaufverträge vorgesehen.

Die vorgenannten Grundstücke werden nicht im Bieterverfahren (Höchstgebot) verkauft. Eine Verkaufsentscheidung wird durch den Gemeinderat auf Basis der eingereichten Konzepte getroffen.

Die Grundstücke, für die der Bebauungsplan eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorsieht, sowie die im „Mischgebiet“ (MI) gelegenen Grundstücke sind nicht Gegenstand dieses Bewerbungsverfahrens.

Allgemeine Hinweise

Zusammen mit dem Konzept ist eine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung, siehe vorhandenen Verlinkung, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Veitsbronn nicht verpflichtet ist, dem höchsten oder sonst wirtschaftlichsten Konzept eine Zusage zu erteilen.

Die Gemeinde Veitsbronn behält sich vielmehr die Entscheidung vor, ob, wann, an wen und zu welchen Bedingungen die Grundstücke verkauft werden.

Die Gemeinde Veitsbronn kann von ihrer Verkaufsabsicht jederzeit und ohne Angabe von Gründen Abstand nehmen.

Die Veräußerung der Grundstücke erfolgt direkt durch die Gemeinde Veitsbronn.

Insbesondere stellt die Bereitstellung der Unterlagen auf der Homepage

<https://www.veitsbronn.de> bzw. deren Versendung keinen Maklerauftrag dar.